

Konditionenblatt

DRESDNER BANK AKTIENGESELLSCHAFT Frankfurt am Main

Emission von
EUR 20.000.000,00
6,21 % Festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen von 2002/2022

Emittiert unter dem

EUR 20,000,000,000 **EURO MEDIUM TERM NOTE PROGRAMME**

Dieses Konditionenblatt bezieht sich auf die Tranche von Schuldverschreibungen wie oben genannt. Die hierin benutzten Begriffe haben die für sie in den Bedingungen B festgelegte Bedeutung wie im Information Memorandum vom 26. April 2002 aufgeführt. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit diesem Information Memorandum und dem Supplement zu lesen.

I. ALLGEMEIN

1.	Anleiheschuldnerin	Dresdner Bank Aktiengesellschaft
2.	(i) Nummer der Anleihe	661
	(ii) Nummer der Tranche:	551
3.	Währung(en):	Euro („EUR“)
4.	Nennbetrag	EUR 20.000.000,00
5.	Emissionspreis:	100,00 %
6.	Nennbeträge:	EUR 10.000,00
7.	Begebungstag:	20. Juni 2002
8.	Endfälligkeitstag:	20. Juni 2022
9.	Zinsmodalität:	6,21 % Festzinssatz (Bedingung 4 (a))
10.	Rückzahlungsmodalität:	Rückzahlung zum Nennbetrag

- | | | |
|-----|---|---|
| 11. | Wechsel der Zins- oder Tilgungs-/
Rückzahlungsmodalität: | N/A |
| 12. | Gläubiger-/Schuldnerkündigungsrechte: | N/A |
| 13. | Status der Schuldverschreibungen: | nachrangig |
| 14. | Börsennotierung: | Frankfurter Wertpapierbörse (Handel mit
amtlicher Notierung) |
| 15. | Art der Plazierung: | nicht syndiziert |

II. EINZELHEITEN ZUR VERZINSUNG

- | | | |
|-----|--|--|
| 16. | Festzinsmodalitäten: | |
| | (i) Zinssatz (Zinssätze): | 6,21 % per annum zahlbar jährlich nachträglich |
| | (ii) Zinszahltag: | jeweils am 20. Juni der Jahre 2003 bis 2022 |
| | (iii) Festsatzbeitrag: | N/A |
| | (iv) Stückzinsen: | N/A |
| | (v) Zinstageregelung: | 30E/360 – following, unadjusted |
| | (vi) sonstige Einzelheiten zur
Zinsberechnungsmethode bei festverzinslichen
Schuldverschreibungen: | N/A |
| 17. | Modalitäten bei variabler Verzinsung: | N/A |
| 18. | Nullkupon-Modalitäten: | N/A |
| 19. | Indexbezogene Zinsmodalitäten: | N/A |
| 20. | Doppelwährungs-Modalitäten: | N/A |

III. EINZELHEITEN ZUR RÜCKZAHLUNG

- | | | |
|-----|---|-----|
| 21. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der
Anleiheschuldnerin: | N/A |
| 22. | Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der
Anleihegläubiger: | N/A |

23. Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit: zum Nennbetrag
24. Betrag bei vorzeitiger Rückzahlung:
 Betrag (Beträge) bei vorzeitiger Rückzahlung aus Steuergründen oder bei Vorliegen von Kündigungsgründen für die Anleihegläubiger und Methode zu deren Berechnung (falls erforderlich oder falls abweichend von den Bedingungen):
 Bei vorzeitiger Rückzahlung aus Steuergründen (wie in § 7 der Emissionsbedingungen vorgesehen) werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.

IV. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

25. Form (Verbriefung): Die Schuldverschreibungen sind zunächst in einer vorläufigen Sammelurkunde ohne beigefügte Zinsscheine verbrieft, die vor dem 20. Juni 2002 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird, und die voraussichtlich am oder nach dem 30. Juli 2002 (in jedem Fall nicht vor Ablauf von 40 Tagen nach dem Begebungstag) nach Vorliegen einer Bestätigung, wonach die Anleihegläubigerin keine U.S. Person ist, gegen eine dauerhafte Sammelurkunde ohne beigefügte Zinsscheine ausgetauscht wird. Die vorgenannte Bestätigung ist unter bestimmten Umständen Voraussetzung für die Zahlung von Zinsen.
26. Zusätzliches Maßgebliches Finanzzentrum oder andere spezielle Vereinbarungen in bezug auf Zahltag: TARGET
27. Beifügung von Talons oder Empfangsbescheinigungen an effektive Stücke (und Verfalldatum der Talons): N/A
28. Einzelheiten in bezug auf Teileingezahlte Schuldverschreibungen: Betrag jeder Zahlung

unter Angabe des Emissionspreises und dem Tag, an dem die betreffende Einzahlung zu leisten ist, sowie (falls zutreffend) Rechtsfolgen bei Nichteinzahlung, einschließlich jedwedes Recht der Emittentin, bei verspäteter Einzahlung Schuldverschreibungen nicht zu übertragen und Zinsen nicht zu zahlen: N/A

29. Einzelheiten in bezug auf in Teilbeträgen rückzahlbare Schuldverschreibungen: Betrag jeder Teilrückzahlung und Tag, an dem die Zahlung zu leisten ist: N/A

30. Währungsumstellung, Nennwertumstellung und Umstellungsbestimmungen: N/A

31. Konsolidierungsbestimmungen: wie in § 14 der Emissionsbedingungen vorgesehen

32. Andere Bedingungen oder spezielle Bestimmungen: N/A

V. ANGABEN ZUR PLAZIERUNG

33. falls syndiziert (i) Namen der Manager N/A
(ii) für Kurspflege verantwortlicher Manager N/A

34. Falls nicht syndiziert: Name des Dealers Dresdner Bank AG London Branch

35. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: N/A

VI. ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

36. ISIN Code: DE 000 757 274 5

37. Common Code: 14 877 177

38. Wertpapier-Kenn-Nummer / interne Kenn-Nr.: 757 274

39. Clearing System und betreffende Identitätsnummer: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main

- | | | |
|-----|---|---|
| 40. | Lieferung: | Lieferung gegen Zahlung |
| 41. | Fiscal Agent und Hauptzahlstelle: | Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main |
| 42. | Weitere Zahlstelle(n) (falls zutreffend): | N/A |
| 43. | Anzuwendende TEFRA Regeln: | TEFRAD |
| 44. | Rule 144 A: | N/A |
| 45. | Anwendbares Recht / Rechtsverbindliche Sprache: | Recht: Deutsch / Sprache: Deutsch |
| 46. | Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen ergibt einen Betrag von: | EUR 20.000.000,00 |

Bestätigung

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Von: Rosenberger

Henning

Datum: 31 Mai 2002

EUR 20.000.000,-

**6,21 % Festverzinsliche nachrangige Schuldverschreibungen von
2002/2022**

Emissionsbedingungen

§ 1 Form, Nennbetrag

- (a) Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, („**Anleiheschuldnerin**“) begibt auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro („**EUR**“) 20.000.000,-, eingeteilt in 2.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 10.000,- mit fortlaufenden Nummern 000 001 – 002 000 („**Teilschuldverschreibungen**“).
- (b) Die Teilschuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Inhaber-Sammelschuldverschreibung („**Sammelschuldverschreibung**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“), hinterlegt ist. Etwaige Zinsansprüche sind nicht gesondert verbrieft. Die Sammelschuldverschreibung trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Anleiheschuldnerin sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten des Fiscal Agent („**Fiscal Agent**“ gemäß § 10). Teilschuldverschreibungen in effektiven Urkunden werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung von Teilschuldverschreibungen in effektiven Urkunden ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelschuldverschreibung zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und/oder, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, einer Verwahrstelle von Clearstream Banking SA, Luxembourg („**CBL**“) und Euroclear Bank S.A./N.V., als Betreiberin des Euroclear Systems („**Euroclear**“) übertragen werden können.

§ 2 Status

- (a) Die Teilschuldverschreibungen begründen, sofern das maßgebliche Konditionenblatt nicht die Schuldverschreibungen als nachrangige Schuldverschreibungen bestimmt, direkte, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und haben, soweit nicht zwingende gesetzliche Regeln entgegenstehen, mindestens den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin. Die Teilschuldverschreibungen sind untereinander gleichberechtigt.

- (b) Ausschließlich bei nachrangigen Schuldverschreibungen gehen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen und die Zinsansprüche („Anleiheforderungen“) den Forderungen aller Gläubiger der Anleiheschuldnerin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Der Nachrang ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleichs oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen auf die Anleiheforderungen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Anleiheschuldnerin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Die Aufrechnung von Anleiheforderungen der Anleihegläubiger gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin ist ausgeschlossen, und es sind oder werden keine vertraglichen Sicherheiten von der Anleiheschuldnerin oder von Dritten gestellt.
- (c) Gemäß § 10 Abs. 5 a Kreditwesengesetz können der in Absatz (b) geregelte Nachrang nicht nachträglich beschränkt und weder die Laufzeit der Schuldverschreibungen noch die Kündigungsfrist verkürzt werden. Der Anleiheschuldnerin ist eine vorzeitige Rückerstattung an Anleihegläubiger ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzuzahlen, sofern nicht der ausgezahlte Betrag von der Anleiheschuldnerin durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt wird.

§ 3 Verzinsung

- (a) Die Teilschuldverschreibungen sind vom 20. Juni 2002 („**Begebungstag**“) (einschließlich) an mit 6,21 % jährlich bis zum 20. Juni 2022 („**Endfälligkeitstag**“) (ausschließlich) zu verzinsen. Zinsen sind jährlich jeweils nachträglich am 20. Juni, beginnend im Jahr 2003, und am Endfälligkeitstag zahlbar.
- (b) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Basis der Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum, geteilt durch 360 Tage berechnet (wobei diese Anzahl der Tage auf Basis eines Jahres mit 360 Tagen in 12 Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist, ohne Berücksichtigung des Datums, auf das der erste oder der letzte Tag des Berechnungszeitraumes fällt, wenn allerdings der Berechnungszeitraum mit dem Fälligkeitstag endet und der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, soll der Monat Februar nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert werden).
- (c) Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag zur Rückzahlung vorausgeht, es sei denn, die Zahlung des Kapitalbetrags wird bei ordnungsgemäßer Vorlage oder Einreichung der Teilschuldverschreibungen am Fälligkeitstag unberechtigt zurückgehalten oder verweigert. In diesem Fall endet die Verzinsung des nicht zurückgezahlten Kapitalbetrages mit Ablauf des

Tages, der der Einlösung vorausgeht, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Tag, an dem gemäß § 12 bekanntgemacht wird, daß die erforderlichen Beträge bei der Zahlstelle (wie in § 10 genannt) bereitgestellt worden sind.

§ 4 Rückzahlung und Rückkauf

- (a) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, jede Teilschuldverschreibung zum Nennbetrag am 20. Juni 2022 (Endfälligkeitstag), sofern nicht vorher zurückgezahlt, zurückzuzahlen.
- (b) Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise erwerben. Derartig erworbene Teilschuldverschreibungen können gehalten, wieder veräußert oder entwertet werden.

§ 5 Zahlungen

- (a) Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich unwiderruflich, bei Fälligkeit Kapital, Zinsen sowie etwa gemäß § 6 zu zahlende zusätzliche Beträge in der Währung, in der ein solcher Betrag fällig wird, zu zahlen. Die bezüglich der Teilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden dem Anleihegläubiger unter Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen- und sonstiger Gesetze und Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle gezahlt, ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf, es sei denn, daß das Recht des Landes der betreffenden Zahlstelle dies zwingend vorschreibt. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge an die CBF für Zahlungen an die Anleihegläubiger überweisen.
- (b) Ist der Fälligkeitstag für die Zahlung eines Betrages im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen kein Bankarbeitstag (wie unten definiert), hat der Anleihegläubiger einen Anspruch auf Auszahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag nach dem Fälligkeitstag. Der Anspruch auf Zahlung zusätzlicher Zins- oder anderer Beträge aufgrund einer solchen späteren Auszahlung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Zahlung wird nicht am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet; in einem solchen Fall läuft die Verzinsung gemäß § 3 weiter. In diesem Zusammenhang ist ein „**Bankarbeitstag**“ ein Tag (außer einem Samstag oder einem Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer („TARGET“) System zur Verfügung steht und (ii) die CBF Zahlungen abwickelt.
- (c) Die Anleiheschuldnerin kann mit Zustimmung des Fiscal Agent gemäß § 10 zusätzliche Zahlstellen bestellen oder die Bestellung einzelner Zahlstellen widerrufen.

- (d) Der Fiscal Agent und die Zahlstellen handeln in ihrer Eigenschaft als solche ausschließlich als Beauftragte der Anleiheschuldnerin, sie übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber und stehen nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 6 Steuern und Steuerkündigung

- (a) Alle in bezug auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) sind ohne Einbehalt an der Quelle oder Abzug an der Quelle von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder irgendeiner ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit Steuerhoheit erhoben werden („**Quellensteuer**“), zu zahlen, es sei denn, die Quellensteuer ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall trägt die Anleiheschuldnerin vorbehaltlich § 6(b) diejenigen zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit die von jedem Anleihegläubiger zu empfangenden Nettobeträge nach einem solchen Abzug oder Einbehalt den Beträgen entsprechen, die der Anleihegläubiger ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer erhalten hätte. Die seit dem 1. Januar 1993 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Zinsabschlagsteuer und der seit dem 1. Januar 1995 darauf erhobene Solidaritätszuschlag sind keine Quellensteuer im oben genannten Sinn.
- (b) Die Anleiheschuldnerin ist jedoch nicht verpflichtet, solche zusätzlichen Beträge auf Teilschuldverschreibungen oder Zinsen zu zahlen,
 - (i) die auf andere Weise als durch Abzug an der Quelle oder Einbehalt an der Quelle aus Zahlungen von Kapital oder Zinsen zu entrichten sind; oder
 - (ii) wenn ein Anleihegläubiger oder ein in seinem Auftrag handelnder Dritter solchen Steuern, Gebühren oder Abgaben auf Teilschuldverschreibungen oder Zinsen wegen irgendeiner anderen Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland als allein der Tatsache unterliegt, daß er Inhaber von Teilschuldverschreibungen oder Zinsen ist; oder
 - (iii) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er seine Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine innerhalb von 30 Tagen nach dem Maßgeblichen Tag gemäß Absatz (d) eingereicht hätte; oder
 - (iv) die aufgrund oder in Auswirkung oder als Ergebnis eines internationalen Vertrages, dem die Niederlande und/oder die Bundesrepublik Deutschland gegebenenfalls beigetreten sind/ ist, oder einer aufgrund eines solchen Vertrages ergangenen Direktive oder Ausführungsbestimmung zahlbar sind; oder

- (v) wenn ein solcher Abzug an der Quelle oder Einbehalt an der Quelle hinsichtlich einer Auszahlung an eine Person und auf Grund einer Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften erfolgt, die die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26. – 27. November 2000 umsetzt oder auf Grundlage eines jeden anderen Gesetzes, das die Umsetzung einer solchen Richtlinie bezweckt oder erlassen wurde, um den Anforderungen einer solchen Richtlinie zu genügen; oder
 - (vi) die im Fall einer Kombination der in den Absätzen (i) bis (v) beschriebenen Fälle zahlbar werden.
- (c) Sofern die Anleiheschuldnerin zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Begebung der Teilschuldverschreibungen infolge einer Rechtsänderung in der Bundesrepublik Deutschland zusätzliche Beträge gemäß § 6 zu zahlen hätte und falls die Anleiheschuldnerin diese Verpflichtung nicht durch nach eigenem Ermessen zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, sämtliche (aber nicht nur einige) Teilschuldverschreibungen durch Bekanntmachung gemäß § 12 mit einer Frist von nicht weniger als 60 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag einschließlich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen zu kündigen. Eine solche Kündigung darf nicht früher als 90 Tage vor dem Termin erfolgen, an dem die Anleiheschuldnerin erstmals zusätzliche Beträge auf fällige Teilschuldverschreibungen oder Zinsscheine zu zahlen hätte.
- (d) **„Maßgeblicher Tag“** im Sinne dieser Bedingungen ist der Tag, an dem eine Zahlung fällig wird. Sofern aber der zu zahlende Betrag nicht vollständig bei der Zahlstelle vor oder an diesem Tag eingegangen ist, ist der Maßgebliche Tag der Tag, an dem der zu zahlende Betrag vollständig bei der Hauptzahlstelle eingegangen ist, zur Auszahlung an die Anleihegläubiger zur Verfügung steht und eine entsprechende Bekanntmachung hierüber gemäß § 12 erfolgt ist.
- (e) In diesen Bedingungen gilt jede Bezugnahme auf **„Kapital“** und/oder **„Zinsen“** auch für etwaige gemäß § 6 zusätzlich zahlbare Beträge. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, umfaßt eine Bezugnahme auf "Kapital" auch ein für die jeweilige Teilschuldverschreibung zu zahlendes Aufgeld, den Rückzahlungsbetrag und alle anderen gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge mit Kapitalcharakter, und jede Bezugnahme auf "Zinsen" umfaßt alle gemäß § 3 zu zahlenden Beträge sowie alle anderen gemäß diesen Bedingungen zu zahlenden Beträge mit Zinscharakter.

§ 7 Transfer

Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, alle Beträge, die zur Erfüllung der sich aus diesen Bedingungen ergebenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung von der Bundesrepublik Deutschland an die Hauptzahlstelle zu transferieren. Der Transfer an die Hauptzahlstelle muß rechtzeitig, unter allen Umständen und unabhängig von allen derzeitigen oder zukünftigen Zahlungs- und Clearingabkommen und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anleihegläubigers und ohne daß die Ausfertigung eines Affidavits oder die Erfüllung irgendeiner sonstigen Förmlichkeit verlangt werden darf, vorgenommen werden.

§ 8 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte Teilschuldverschreibungen beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.
- (c) Die Anleiheschuldnerin kann die von Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen auf Gefahr und Kosten dieser Anleihegläubiger beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlischt jeglicher Anspruch dieser Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

§ 9 Kündigungsgründe für die Anleihegläubiger

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibungen durch Kündigung fällig zu stellen und Rückzahlung des Nennbetrages, einschließlich etwaiger aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn einer der folgenden Kündigungsgründe (jeweils ein „**Kündigungsgrund**“) vorliegt:
 - (i) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen, einschließlich etwaiger gemäß § 6(a) zu zahlender zusätzlicher Beträge, innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag nicht zahlt, oder
 - (ii) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus diesen Bedingungen nicht erfüllt, und die Unterlassung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber eine schriftliche

Mitteilung von dem betreffenden Anleihegläubiger erhalten hat,
oder

- (iii) gegen die Anleiheschuldnerin ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gerichtlich eröffnet wird, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren beantragt oder ihre Zahlungen einstellt oder einen generellen Vergleich mit der Gesamtheit ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt, oder
 - (iv) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, eine solche Liquidation wird im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen, und diese Gesellschaft übernimmt anstelle der Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen,
- (b) Eine derartige Kündigung zur Rückzahlung ist von den Anleihegläubigern durch eingeschriebenen Brief an die benannte Geschäftsstelle des Fiscal Agent zu richten und wird mit Zugang bei diesem wirksam. Die Fälligkeit tritt am 30. Tag nach Zugang der Kündigung ein, es sei denn, daß im Falle der Absätze (a) (i) oder (ii) die Verpflichtung vorher erfüllt oder mit Zustimmung der entsprechenden Anleihegläubiger auf die Erfüllung verzichtet oder die Erfüllung aufgeschoben worden ist.

§ 10 Fiscal Agent, Hauptzahlstelle

- (a) Der Fiscal Agent und die Hauptzahlstelle sind nachstehend mit den benannten Geschäftsstellen aufgeführt:

Fiscal Agent und Hauptzahlstelle:
Dresdner Bank Aktiengesellschaft
Jürgen-Ponto-Platz 1
D-60301 Frankfurt am Main

- (b) Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, die Ernennung des Fiscal Agent, der Hauptzahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder einen anderen Fiscal Agent zu ernennen. Sie wird sicherstellen, daß jederzeit (i) ein Fiscal Agent, (ii) eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland und (iii) so lange die Teilschuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist. Der Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in

derselben Stadt zu bestimmen. Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf den Fiscal Agent, die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen erfolgen unverzüglich durch die Anleiheschuldnerin gemäß § 12.

§ 11 Schuldnerersetzung

- (a) Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die „**Neue Anleiheschuldnerin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Anleiheschuldnerin zu setzen, sofern
 - (i) die Neue Anleiheschuldnerin alle Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen übernimmt,
 - (ii) die Neue Anleiheschuldnerin alle etwa notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse von den zuständigen Behörden erhalten hat, so daß die Neue Anleiheschuldnerin alle Beträge, die zur Erfüllung der aus oder in Verbindung mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland ohne Einbehalt an der Quelle oder Abzug an der Quelle von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Hauptzahlstelle transferieren darf,
 - (iii) die Anleiheschuldnerin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Anleiheschuldnerin garantiert.
- (b) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Anleiheschuldnerin fortan als auf die Neue Anleiheschuldnerin bezogen, und jede Bezugnahme in § 6 auf die Bundesrepublik Deutschland gilt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat oder, falls abweichend, als Steuerinländerin gilt.
- (c) Eine gemäß Absatz (a) bewirkte Schuldnerersetzung ist für die Anleihegläubiger bindend und ist unverzüglich gemäß § 12 bekanntzumachen.

§ 12 Bekanntmachungen

Alle diese Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen gelten als wirksam erfolgt, sofern sie (i) im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an einer deutschen Wertpapierbörse notiert sind, in mindestens einem überregionalen

Börsenpflichtblatt der entsprechenden deutschen Wertpapierbörse bekanntgemacht werden (im Fall der Frankfurter Wertpapierbörse voraussichtlich in der "Börsen-Zeitung"), oder (ii) im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an der Luxemburger Börse notiert sind, für die Dauer ihrer Notierung und soweit es die Bestimmungen dieser Börse verlangen, in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg (voraussichtlich im "Luxemburger Wort"), oder (iii) im Fall von Teilschuldverschreibungen, die an der Pariser Börse notiert sind, für die Dauer ihrer Notierung und soweit von seiten dieser Börse verlangt, in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Paris (voraussichtlich in "Les Echos" oder "La Tribune") veröffentlicht werden. Die Anleiheschuldnerin wird sicherstellen, daß alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der jeweiligen Börsen, an denen die Teilschuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung (oder, soweit eine Veröffentlichung in mehreren Zeitungen vorgeschrieben ist, an dem Tag, an dem die Veröffentlichung in allen vorgeschriebenen Zeitungen erfolgt ist) als wirksam erfolgt.

§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung und/oder der Nennbeträge) wie die vorliegenden Teilschuldverschreibungen zu begeben, so daß sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff „**Teilschuldverschreibungen**“ umfaßt im Falle einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (a) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (b) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Anleiheschuldnerin ist Frankfurt am Main.
- (c) Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Teilschuldverschreibungen.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen

Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Bedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.